

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 105/00 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesanstalt für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. August 2000 durch den Vorsitzenden Richter S a t t l e r , die Richter L ü d t k e und V o e l z k e beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts für das Saarland vom 6. April 2000 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Die Beschwerde ist in entsprechender Anwendung des § 169 Sozialgerichtsgesetz (SGG) als unzulässig zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen; denn die allein als Zulassungsgrund geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist nicht dargelegt, wie dies nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG erforderlich ist.

Zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache ist auszuführen, warum die angestrebte Revisionsentscheidung geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Rechtsfortbildung zu fördern. In diesem Sinne ist die Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage über den entschiedenen Fall hinaus nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre und die Klärungsfähigkeit nach den Gegebenheiten des zu beurteilenden Falles darzulegen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 19; BVerwG NJW 1993, 2825 f). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Sie wirft zwar zu § 15 Abs 2 der zum Arbeitsförderungsgesetz (AFG) erlassenen Anordnung über die individuelle Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung (vom 29. April 1993 idF der Änderung vom 16. März 1994, ANBA 1994, 303) Fragen auf, stellt aber angesichts des Umstands, daß diese Anordnung wie fast alle Anordnungen zum AFG gemäß Art 82 Nr 7 und Art 83 Abs 1 des Arbeitsförderungs-Reformgesetzes (vom 24. März 1997, BGBl I 594) zusammen mit dem AFG mit dem Inkrafttreten des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB III) am 1. Januar 1998 aufgehoben worden ist, schon deshalb deren Klärungsbedürftigkeit nicht dar, weil sie weder darlegt, daß die Frage sich auch für das SGB III stellt noch, daß - mehr als zweieinhalb Jahre nach Außerkrafttreten der Anordnung - eine erhebliche Anzahl von gleichgelagerten Fällen nach der Anordnung die Klärung durch das Revisionsgericht erfordert. Denn eine außerkraftgetretene Rechtsvorschrift wirft nur in einem solchen Fall grundsätzliche Rechtsfragen noch auf (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 19). Nachdem im Gegensatz bis zum 31. Dezember 1997 geltenden Recht nach § 155 Nr 2 SGB III Unterhaltsgeld ausdrücklich auch für Zeiten erbracht wird, in denen die Voraussetzungen für eine Leistungsfortzahlung des Arbeitslosengeldes bei Arbeitsunfähigkeit vorlägen, wird im übrigen wegen des Vorrangs der spezielleren Regelung im Falle krankheitsbedingten Fehlens der Anspruch auf Unterhaltsgeld nicht darauf gestützt werden können, daß der Arbeitnehmer aus einem wichtigem Grunde nicht an der Maßnahme teilnehmen kann (§ 155 Nr 1 SGB III). Auch deshalb ist aus der Beschwerdebegründung nicht ersichtlich, daß die Frage, ob krankheitsbedingtes Fehlen nur dann einen wichtigen Grund abgibt, wenn der Arbeitnehmer den Maßnahmeträger unverzüglich von der Erkrankung in Kenntnis setzt und spätestens nach drei Tagen eine ärztliche Bescheinigung vorlegt, klärungsbedürftig ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

